

Geschäftsnummer:
15 U 46/08
2 O 590/05
Landgericht
Karlsruhe



Verkündet am
12. August 2008

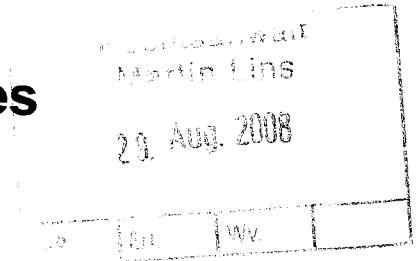
Schnorr, JSin (b)
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Karlsruhe

15. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger / Widerbeklagter / Berufungskläger / Anschlussberufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Lins u. Koll., Pforzheim, Gerichts-Fach 17 [REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter / Berufungsbeklagter / Anschlussberufungskläger -

2. [REDACTED]

- Beklagter / Widerkläger / Berufungsbeklagter / Anschlussberufungskläger -

3. **Frankfurter Versicherungs-AG**

vertreten durch d. Vorsitzenden d. Vorstandes Dr. Karl L. Freiherr v. Freyberg
Augustaanlage 59, 68165 Mannheim

[REDACTED]

- Beklagte / Berufungsbeklagte / Anschlussberufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 3:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 12. August 2008 durch

Richter am Oberlandesgericht Dr. Delius

als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 24. April 2007 - 2 O 590/05 - im Kostenpunkt aufgehoben und in Ziff. 1 folgendermaßen geändert:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 10.857,13 € nebst Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2005 sowie 361,75 € nebst Zinsen von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 8.11.2005 zu zahlen.

2. Die Anschlussberufung der Beklagten wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz haben zu tragen:
der Kläger 10 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Zweitbeklagten,
die Beklagten als Gesamtschuldner 56 % und der Zweitbeklagte allein weitere 34 % der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben zu tragen:
die Beklagten als Gesamtschuldner 76 % und der Zweitbeklagte allein weitere 24 % der Gerichtskosten sowie der außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Im übrigen trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger und widerklagend der Zweitbeklagte machen Schadensersatzansprüche auf Grund eines Verkehrsunfalls geltend.

Am 22.05.2005 gegen 8.20 Uhr fuhr der Kläger mit seinem Pkw und angehängtem Wohnwagen auf der A 8 Richtung Stuttgart. An der Anschlussstelle Karlsbad, die im Bereich einer Baustelle lag, kollidierte er mit einem vom Erstbeklagten gefahrenen und bei der Drittbeklagten haftpflichtversicherten Bus, dessen Eigentümer und Halter der Zweitbeklagte war.

Der Kläger hat seinen Unfallschaden, den er mit 11.137,69 € beziffert hat, nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten geltend gemacht und behauptet, der Unfall sei allein darauf zurückzuführen, dass der Erstbeklagte von der Einfädelspur auf den rechten Fahrstreifen gewechselt sei, ohne ihn zu beachten.

Die Beklagten haben behauptet, der Bus sei schon auf der rechten Fahrspur gefahren, als der Kläger mit überhöhter Geschwindigkeit auf den linken Fahrstreifen gezogen und dabei ins Schleudern geraten sei.

Der Zweitbeklagte hat deshalb widerklagend ebenfalls den Ersatz seines Schadens, den er mit 7.957 € beziffert hat, nebst Zinsen und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten verlangt.

Das Landgericht hat durch das angefochtene Urteil, auf das wegen der tatsächlichen Feststellungen Bezug genommen wird, die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 8.142,85 € nebst Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit 15.07.2005 sowie 361,75 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 08.11.2005 zu zahlen, und den Kläger verurteilt, an den Zweitbeklagten 1.738,69 € nebst Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit 20.09.2005 sowie 103,74 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit 21.12.2005 zu zahlen. Im Übrigen hat es Klage und Widerklage abgewiesen. Es hat entschieden, dass sowohl der Kläger als auch der Erstbeklagte den

Unfall verschuldet haben, der Erstbeklagten überwiegend; die Quote betrage 75 % zu 25 % zu Lasten der Beklagten.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung und haben die Beklagten Anschlussberufung eingelegt.

Der Kläger verfolgt mit seiner Berufung die Verurteilung der Beklagten zum Ersatz seines vollständigen Schadens weiter. Er trägt vor, der Unfall sei für ihn unabwendbar gewesen. Ihn treffe kein Mitverschulden. Er sei nur knapp über 60 km/h gefahren. Dagegen habe der Erstbeklagte zusätzlich zu der vom Landgericht festgestellten Vorfahrtsverletzung das vor der Einfädelspur befindliche Stop-Schild überfahren.

Der Kläger beantragt,

das landgerichtliche Urteil abzuändern und unter Zurückweisung der Anschlussberufung der Beklagten, diese zu verurteilen, an ihn weiter 2.714,28 € nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2005 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

Ziffer 1 des landgerichtlichen Urteils abzuändern und unter Zurückweisung der Berufung des Klägers die Klage abzuweisen, soweit dem Kläger ein Betrag von mehr als 5.428,56 € nebst Zinsen und vorgerichtlicher Kosten aus diesem Streitwert zugesprochen wird.

Der Zweitbeklagte beantragt außerdem,

Ziffer 2 des landgerichtlichen Urteils abzuändern und den Kläger zur verurteilen, an ihn über den zuerkannten Betrag hinaus weitere 1.738,69 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.09.2005 zu zahlen.

Sie vertreten im Rahmen der Anschlussberufung die Ansicht, die Unfallbeteiligten hätten die Kollision in gleichem Maß zu verantworten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die vorbereitenden Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II.

Berufung und Anschlussberufung sind zulässig. Erfolg hat jedoch nur die Berufung des Klägers. Dieser hat gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 3 StVG, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, 1, 3 PflVG einen Anspruch auf Zahlung von 10.857,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2005 sowie auf vorprozessuale Kosten von 361,75 € nebst Zinsen von 5 Prozent über dem Basiszinssatz seit dem 08.11.2005; die Beklagten haben ihm seinen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen. Umgekehrt hat der Zweitbeklagte gegen den Kläger keinen weiteren Schadensersatzanspruch und ist dessen Anschlussberufung zurückzuweisen.

1. Der Erstbeklagte verletzte unfallursächlich die Vorfahrt des Klägers. Auf Autobahnen hat gemäß § 18 Abs. 3 StVO der durchgehende Verkehr Vorfahrt. Die zutreffenden Feststellungen des Landgerichts zur Pflichtverletzung des Erstbeklagten werden von den Parteien in der Berufung auch nicht angegriffen.
2. Dagegen haben die Beklagten dem Kläger eine unfallursächliche Pflichtverletzung nicht nachgewiesen.
 - a) Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Baustellenbereich von 60 km/h, die auch unfallursächlich war, kann nicht festgestellt werden.

Die Beklagten haben nicht nachgewiesen, dass der Kläger die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h überschritt.

Das Landgericht hat keine konkreten Feststellungen zur Kollisionsausgangsgeschwindigkeit des Klägers getroffen. Der Vortrag des Klägers, er sei knapp über 60 km/h gefahren, lässt die Feststellung einer (konkreten) Geschwindigkeitsüberschreitung auch nicht zu. Die Beweisaufnahme hat eine Geschwindigkeitsüberschreitung ebenfalls nicht ergeben.

Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 29.12.2006 ausgeführt, dass die Geschwindigkeit des Klägerfahrzeugs ungefähr 5 km/h über der des Busses gelegen haben muss; dies könne auf Grund der Beschädigungen gesagt werden. Eine Aussage über die Kollisionsgeschwindigkeit des Omnibusses sei allerdings nicht möglich, da die Intensität des Zusammenpralls nicht groß genug gewesen sei, um auf der Tachografenscheibe zu einem besonderen

Ausschlag zu führen. Verlässliche Angaben zur Kollisionsgeschwindigkeit könnten nicht gemacht werden. Die Kollisionsgeschwindigkeit des Pkw könne bei maximal 79 km/h gelegen haben. Denn die Geschwindigkeit des Omnibusses habe bei maximal 74 km/h gelegen; die Tachografenscheibenaufzeichnung gebe - bei einer Toleranz von +/- 6 km/h - eine Höchstgeschwindigkeit von 68 km/h an. Der Sachverständige hat weiterhin ausgeführt, dass aufgrund der Entfernung zwischen erster Schleuderspurr und Endstand des Klägerfahrzeugs dessen Kollisionsgeschwindigkeit wesentlich wahrscheinlicher 70 km/h oder mehr betragen habe als 50 km/h. Eine allenfalls überwiegende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Geschwindigkeitsüberschreitung reicht für einen Verschuldensnachweis aber nicht aus. Schließlich ist auch die Angabe des Klägers gegenüber der Polizei, dass er 73 bis 75 km/h gefahren sei, selbst im Zusammenhang mit den Ausführungen des Sachverständigen, nicht verlässlich genug, um die Überzeugung zu gewinnen, dass er die zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h überschritten hatte.

Letztendlich kann jedoch auch offen bleiben, ob und, wenn ja, wie stark der Kläger die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt, was aber im folgenden unterstellt werden soll. Denn es lässt sich entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht feststellen, dass die - unterstellte - Geschwindigkeitsüberschreitung des Klägers für den Unfall ursächlich war. Der Sachverständige Rößler hat in seiner Anhörung vom 3.04.2007 zwar ausgeführt, dass ein aufmerksamer Autofahrer hätte sehen können, dass der Beschleunigungsstreifen von nur 70 m für den Bus sehr kurz gewesen sei. Bei einer Geschwindigkeit des Klägerfahrzeugs von 60 km/h wäre ein Bremsmanöver, das dem Bus das Einfahren ermöglicht hätte, leichter gewesen als bei einer von 73 bis 75 km/h; deswegen sei bei 60 km/h der Zusammenstoß mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen. Für die Unfallursächlichkeit ist aber nicht der Umstand maßgeblich, dass der Kläger hätte erkennen können, dass der Bus ohne weiteres auf die Fahrspur hätte wechseln können, wenn er - bei Ansichtigwerden des Busses - aus einer Geschwindigkeit von 60 km/h gebremst hätte.

Der rechtliche Ursachenzusammenhang zwischen einer Geschwindigkeitsüberschreitung und dem Unfall ist vielmehr dann zu bejahen, wenn bei Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der kritischen Verkehrssituation der Unfall vermeidbar gewesen wäre. Die kritische Verkehrslage

beginnt für einen Verkehrsteilnehmer dann, wenn die ihm erkennbare Verkehrssituation konkreten Anhalt dafür gebietet, dass eine Gefahrensituation unmittelbar entstehen kann. Für einen vorfahrtsberechtigten Verkehrsteilnehmer liegt ein konkreter Anhalt für eine Vorfahrtsverletzung nicht schon dann vor, wenn nur die abstrakte, stets gegebene Gefahr eines Fehlverhaltens anderer besteht, sondern erst dann, wenn erkennbare Umstände eine bevorstehende Verletzung seines Vorrechts nahe legen (BGH NJW 2003, 1929/1930).

Die Unfallursächlichkeit der Geschwindigkeitsüberschreitung des Klägers wäre demnach nur dann ursächlich, wenn die Fahrzeuge nicht kollidiert wären, wenn der Kläger zu dem Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingehalten hätte, zu dem er hätte erkennen können und müssen, dass der Erstbeklagte den Bus auf der Einfädelspur nur beschleunigte und ihn nicht vorbeifahren lassen würde. Dies ist jedoch nicht nachgewiesen. Der Sachverständige Rößler hat in seiner Anhörung vom 3.04.2007 ausgeführt, dass es für eine genaue Berechnung der Vermeidbarkeit bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h wenig Anhaltspunkte gäbe. Anhalt sind dessen Feststellungen im schriftlichen Gutachten, dass der Erstbeklagte den Bus, nachdem er ihn vor dem Durchfahren der Rechtskurve unmittelbar vor der Einfädelspur bis auf 26 km/h verlangsamt hatte, anschließend bis auf 68 km/h beschleunigte sowie dass das Klägerfahrzeug bei der Kollision 5 km/h schneller gewesen sein müsse als der Bus. Dies reicht jedoch nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Kläger, wäre er zum kritischen Zeitpunkt nicht - angeblich - schneller als 60 km/h gefahren, den Unfall vermieden hätte.

- b) Auch ein Verstoß des Klägers gegen die allgemeine Pflicht, eine Kollision zu vermeiden (§ 1 Abs. 2 StVO) ist nicht erwiesen. Aus den unter a) angeführten Gründen lässt sich nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt der Kläger hätte erkennen können, dass Erstbeklagte sein Vorrecht verletzen würde, und dass er zu diesem Zeitpunkt die Kollision durch Bremsen oder Ausweichen noch hätte verhindern können.
- c) Schließlich war der Kläger nicht verpflichtet, auf den linke Fahrstreifen zu wechseln, um dem Zweitbeklagten ein Einfahren zu ermöglichen. Die Verkehrslage erforderte dies nicht (§ 11 Abs. 3 StVO). Das Verkehrsaufkommen war zum Zeitpunkt des Unfalls niedrig, wie sich der Ermittlungsakte der Staatsanwalt-

schaft Karlsruhe - 460 Js 27234/05 - entnehmen lässt. Dem Erstbeklagten wäre es daher leicht möglich gewesen, zu verlangsamen oder sogar anzuhalten, um den vorfahrtsberechtigten Kläger vorbeifahren zu lassen, und erst danach auf die Autobahn zu wechseln. Dem Kläger war dagegen nicht zumutbar, den Fahrstreifen zu wechseln. Sein Gespann war etwa 2,5 m breit (vgl. Anhörung Sachverständiger). Nur diese Breite wies auch der linke Fahrstreifen auf. Wohnwagen-gespann und der ebenfalls 2,5 m breite Bus hätten daher nicht mit dem erforderlichen Sicherheitsabstand nebeneinander fahren können, wie sich aus den Ausführungen des Sachverständige ablesen lässt.

3. Bei der Abwägung der Verursachungsbeiträge gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 StVG tritt die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs gegenüber der gravierenden Vorfahrtsverletzung durch den Erstbeklagten vollständig zurück, wie dies bei Vorfahrtsverletzungen die Regel ist (vgl. Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 39. Auflage, § 8 StVO Rn. 69). Vorliegend anders zu entscheiden besteht kein Anlass.

Da die Betriebsgefahr des Klägerfahrzeugs vollständig zurücktritt, kann offen bleiben, ob der Unfall für den Kläger unvermeidbar war. Außerdem ist unerheblich, ob der Erstbeklagten möglicherweise auch eine Pflicht verletzte, weil er an dem Verkehrszeichen Nr. 206, das unmittelbar vor der Einfädelspur angebracht war, nicht anhielt, sondern den Bus nur auf 26 km/h verlangsamte.

4. Die Schadenshöhe ist in zweiter Instanz nicht mehr in Streit. Der Kläger hat die Berechnung des Landgerichts übernommen.

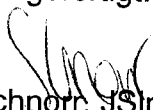
III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1 und 2, 97 Abs. 1 ZPO. Das Urteil ist gemäß §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Gründe für eine Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Dr. Delius
Richter am Oberlandesgericht

Ausgefertigt:


Schnorr, JSIn (b)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



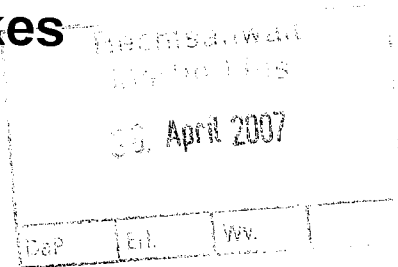
Geschäftsnummer:
2 O 590/05



Verkündet am
24. April 2007

Knaus-Garcia,
JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Karlsruhe
2. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Engelshöhe 89, 42329 Wuppertal

- Kläger / Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: P. [REDACTED]

2. [REDACTED]

- Beklagter / Widerkläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. [REDACTED]

3. **Frankfurter Versicherungs-AG**
vertreten durch d. Vorsitzenden d. Vorstandes Dr. Karl L. Freiherr v. Freyberg
Augustaanlage 59, 68165 Mannheim
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom
03. April 2007 durch Vorsitzenden Richter am Landgericht Lang als Einzelrichter

Tatbestand:

Die Parteien streiten mit Klage und Widerklage über gegenseitige Ansprüche aus einem Verkehrsunfall am 22.05.2005 auf der BAB A 8 auf der Gemarkung Stupferich.

Am Unfall beteiligt waren der Kläger mit seinem Wohnwagengespann, bestehend aus dem Pkw Ford Mondeo, amtliches Kennzeichen W [REDACTED] und dem Wohnanhänger mit dem amtlichen Kennzeichen W [REDACTED] sowie der vom Beklagten Ziffer 1 gefahrene, bei der Beklagten Ziffer 3 haftpflichtversicherte Bus mit dem amtlichen Kennzeichen KA- [REDACTED] des Beklagten Ziffer 2.

Der Verkehrsunfall ereignete sich im Bereich einer an der Anschlussstelle Karlsbad eingerichteten Baustelle. Im Rahmen der Baustelle waren verengte Behelfsspuren für die Hauptfahrbahn der Autobahn sowie ein verkürzter Beschleunigungstreifen für den auf-fahrenden Verkehr eingerichtet.

Der Kläger hatte vor dem Zusammenstoß die rechte Fahrspur (Behelfsspur) der Haupt-fahrbahn in Richtung Stuttgart befahren, der Beklagte Ziffer 1 fuhr mit dem Bus an der Anschlussstelle auf die Autobahn ein.

Der Kläger trägt vor, er habe die rechte Fahrspur befahren, als plötzlich der Erstbeklagte auf diese Spur eingefahren sei und hierbei den Pkw erfasst habe. Hierdurch sei sein Wohnwagengespann ins Schleudern geraten, nach links auf die Leitplanke geprallt, wo-bei sich in der Folge der Wohnanhänger überschlagen habe. Der Kläger ist der Ansicht, das Schadensereignis sei für ihn unabwendbar gewesen. Er hält die Beklagten daher in vollem Umfang für haftbar und beziffert seinen Schaden wie folgt:

Totalschaden am Kfz. Ford Mondeo	3.400,00 EUR
Totalschaden am Wohnwagen	4.400,00 EUR
Sachverständigenkosten Ford Mondeo	299,16 EUR
Sachverständigenkosten für Wohnanhänger	324,34 EUR
Mietwagenkosten	1.415,20 EUR
Abschleppkosten	638,00 EUR
Standgeldkosten	160,10 EUR
Ab- und Anmeldekosten pauschal je 75,00 EUR für Pkw u. Anhänger	150,00 EUR

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger EUR 8.142,85 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.07.2005 sowie EUR 361,75 vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.11.2005 zu bezahlen.
2. Auf die Widerklage des Beklagten Ziffer 2 wird der Kläger verurteilt, an den Beklagten Ziffer 2 EUR 1.738,69 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.09.2005 sowie EUR 103,74 vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.12.2005 zu bezahlen.
3. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen
der Kläger 25 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Beklagten Ziffer 2 sowie 23 % der außergerichtlichen Kosten der Beklagten Ziffer 1 und 3,
die Beklagten als Gesamtschuldner 59 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers,
der Beklagte Ziffer 2 weitere 16 % der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Kosten des Klägers;
im Übrigen behalten die Parteien ihre Kosten auf sich.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tankkosten	45,33 EUR
Entsorgungskosten	290,00 EUR
Allgemeine Unkostenpauschale	<u>25,56 EUR</u>
Summe	11.137,69 EUR

Diesen Schaden macht der Kläger mit der Klage geltend, ferner nicht anrechenbare vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 419,80 EUR.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 11.137,69 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 15.07.2005 zu zahlen.
2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner weiter verurteilt, an den Kläger 419,80 EUR vorgerichtliche Kosten als Verzugsschaden nebst 5% Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten die Unfalldarstellung des Klägers und tragen vor, der Erstbeklagte habe ohne jede Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs auf die rechte Spur der Autobahn einfahren können. Als er sich bereits auf der rechten Fahrspur befunden habe, sei der Kläger mit seinem Wohnwagengespann auf die linke Fahrspur gezogen und links gegen die Absperrung geraten, woraus sich dann ein Schleudervorgang ergeben habe, während dessen der Pkw dann seitlich gegen den Bus gestoßen sei. Die Kollision habe sich deutlich nach dem Ende des Beschleunigungsstreifens ereignet. Der Kläger sei im Übrigen mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren.

Der Beklagte Ziffer 2 macht mit der Widerklage folgenden Schaden geltend:

Reparaturschaden am Bus netto	7.390,16 EUR
Sachverständigenkosten netto	546,84 EUR

Unkostenpauschale
Summe

20,00 EUR
7.957,00 EUR

Ferner macht der Beklagte Ziffer 2 die nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 287,80 EUR geltend.

Der Beklagte Ziffer 2/Widerkläger beantragt;

Auf die Widerklage wird der Kläger/Widerbeklagte verurteilt, an den Zweitbeklagten/Widerkläger EUR 8.244,80 zu zahlen nebst 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit 20.09.2005.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] Ehefrau des Klägers, sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. Heinz-Walter Rößler sowie durch mündliche Anhörung des Sachverständigen. Wegen der Einzelheiten wird auf das schriftliche Gutachten und die Sitzungsniederschriften vom 04.04.2006 und vom 03.04.2007 verwiesen.

Ferner lagen die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Karlsruhe - 460 Js 27234/05 vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Klage und Widerklage sind zulässig. In der Sache hat die Klage überwiegend, die Widerklage nur zu einem geringen Teil Erfolg.

I.

Zum Anspruchsgrund:

Dem Grund nach haften nach §§ 7 I, 17 I 2, 18 I, III StVG, 823 I, II BGB i.V.m. §§ 1 II, 3, 18 III, 41 II Nr. 7 (Zeichen 274) StVO, 1, 3 PflVersG die Beklagten auf 75 %, der Kläger auf 25 % des durch den Verkehrsunfall am 22.05.2005 entstandenen Schadens.

Der Beklagte Ziffer 1 hat den Unfall durch eine Vorfahrtsverletzung nach § 18 III StVO schuldhaft verursacht (1.).

Der Kläger hat ihn durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 3, 41 II Nr. 7 (Zeichen 274) StVO mitverschuldet (2.).

Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt zu einer Haftungsverteilung von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Beklagten (3.).

1. Der Beklagte Ziffer 1 hat den Unfall durch eine Vorfahrtsverletzung nach § 18 III StVO schuldhaft verursacht.
 - a. Der Beklagte Ziffer 1 fuhr an der Anschlussstelle Karlsbad auf die Autobahn ein, und zwar über einen - wegen der damals dort eingerichteten Baustelle verkürzten - Beschleunigungsstreifen. Beschleunigungsstreifen dienen dem Einfädeln in den durchgehenden Verkehr, soweit dies möglich ist. Der Einfahrende hat jedoch nach § 18 III StVO die Vorfahrt des durchgehenden Verkehrs zu beachten und darf nur so einfahren, dass er den durchgehenden Verkehr nicht behindert oder gefährdet (Jagusch/Hentschel, STVR, 35. Aufl., § 18 StVO Rdn. 17). Zwar sollten Durchfahrende (ohne Rechtspflicht) bei freier Überholspur das Einfahren gem. § 11 StVO durch rechtzeitiges deutliches Linksausbiegen ermöglichen, soweit dies niemanden behindert oder gefährdet; Hierauf darf aber der Wartepflichtige selbst dann nicht vertrauen, wenn der Vorfahrtsberechtigte den linken Fahrtrichtungsanzeiger betätigt (Jagusch/Hentschel a.a.O. m.w.N.).

- b. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Beklagte diese Pflichten nicht beachtet hat, sondern auf die Hauptfahrbahn der Autobahn eingefahren ist, obwohl sich auf ihr der Kläger mit seinem Wohnwagengespann näherte. Hierfür spricht schon der Beweis des ersten Anscheins, wenn es in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem Einfahren von einem Beschleunigungstreifen auf die rechte Fahrspur einer Autobahn zu einer Kollision kommt (OLG Köln VRS 110, 181 = DAR 2006, 324; Jagusch/Hentschel a.a.O Rdn 30 m.w.N.).

Durch das Ergebnis der Beweisaufnahme wird dieser Anscheinsbeweis nicht erschüttert, sondern im Gegenteil bestätigt. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen lässt sich lediglich diese vom Kläger behauptete, von seiner Ehefrau als Zeugin bestätigte Version des Unfallgeschehens mit dem Schadensbild plausibel und widerspruchsfrei erklären.

Die Darstellung der Beklagten, wonach der Beklagte Ziffer 1 zunächst mit dem Bus vor dem Wohnwagengespann des Klägers eingefahren ist und der Kläger erst anschließend auf der Überholspur ins Schleudern kam und gegen den Bus stieß, ist dagegen deshalb sehr unwahrscheinlich, weil dann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch der Wohnwagen, nicht nur das Zugfahrzeug, gegen den Bus gestoßen wäre, und weil auch unwahrscheinlich ist, dass der Kläger allein durch einen Fahrspurwechsel nach links ins Schleudern geraten ist.

Auch die Aussage der Zeugen [REDACTED] bei ihrer polizeilichen Vernehmung bestätigen eher die Version des Klägers als dass sie sie in Frage stellen. Nach ihrer Aussage ist der Kläger „nicht hektisch“, sondern zu Beginn nur ganz leicht nach links gefahren und dann ins Schleudern geraten. Dies spricht dafür, dass das klägerische Gespann nicht infolge des Fahrstreifenwechsels ins Schleudern geraten und infolge des Schleuderns gegen den Bus gestoßen, sondern dass es zunächst gegen den Bus gestoßen und infolge des Anstoßes ins Schleudern geraten ist. Die Zeugen Lindinger haben den Anstoß überhaupt nicht gesehen, was den Rückschluss erlaubt, dass er zu einem Zeitpunkt erfolgte, als ihnen die Sicht auf das Zugfahrzeug durch den Wohnwagen verdeckt war, also als das klägerische Gespann vor ihnen fuhr, nicht auf der Überholspur.

- c. Zwar lässt sich nicht ausschließen, dass der Kläger vor dem Anstoß bereits Anstalten gemacht hat, auf die Überholspur auszuweichen. Keinesfalls kann jedoch davon ausgegangen werden, dass er einen Fahrstreifenwechsel so rechtzeitig

beendet hatte, dass der Beklagte darauf vertrauen durfte, der rechte Fahrstreifen sei frei. Abgesehen davon, dass die Beklagten einen solchen Hergang gar nicht behauptet, sondern vorgetragen hatten, der Bus habe vor dem nachfolgenden Gespann des Klägers auf die rechte Fahrspur wechseln können, wäre ein solches Vertrauen auch im Hinblick darauf nicht gerechtfertigt gewesen, dass der nur 2,5 m breite Überholstreifen zu eng war, als dass das mit Außenspiegeln etwa gleich breite Gespann gefahrlos neben dem Bus hätte fahren können. Auch wenn nicht verkannt wird, dass es - wie auch der Sachverständige ausgeführt hat - für den Beklagten Ziffer 1 außerordentlich schwierig war, den Bus auf dem kurzen Beschleunigungsstreifen derart zu beschleunigen, dass ihm ein gefahrloses Einfädeln in den (mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden, vgl. dazu im Folgenden) durchgehenden Verkehr möglich war, durfte er den Spurwechsel vom Beschleunigungsstreifen auf die Hauptfahrbahn nicht „gewaltsam“ erzwingen; er hätte vielmehr den Einfahrvorgang zurückstellen müssen (OLG Hamm VersR 2001, 654).

2. Der Kläger hat den Unfall durch eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 3, 41 II Nr. 7 (Zeichen 274) StVO mitverschuldet.
 - a. Der Kläger hat die im Bereich der Baustelle auf 60 km/h beschränkte Höchstgeschwindigkeit um mindestens 10 km/h überschritten. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund folgender Umstände: Der Kläger selbst hat bei seiner polizeilichen Vernehmung seine Geschwindigkeit mit 73 - 75 km/h angegeben, die hinter ihm fahrenden Zeugen Lindinger mit 80 km/h. Auch der Bus hat nach dem Beschleunigen eine Geschwindigkeit von 68 km/h erreicht, wobei nach den Ausführungen des Sachverständigen das klägerische Fahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision um etwa 5 km/h schneller fuhr als der Bus. Schließlich ist auch wegen der Entfernung der Schleuderspuren nach den Erläuterungen des Sachverständigen eine Geschwindigkeit von 70 km/h bei der Kollision wesentlich wahrscheinlicher als eine solche von 50 km/h. Auch wenn es sich bei den Geschwindigkeitsangaben des Klägers und der Zeugen Lindinger nur um Schätzungen handelte, lässt die Gesamtheit dieser Umstände den Schluss auf eine nicht unerhebliche Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit zu.

- b. Die Geschwindigkeitsüberschreitung war auch kausal für die Kollision. Bereits eine geringfügig geringere Fahrgeschwindigkeit hätte dem Beklagten Ziffer 1 ermöglicht, vor dem klägerischen Fahrzeug auf die Hauptfahrbahn überzuwechseln. Wie der Sachverständige ausgeführt hat, hätte sich der Kläger dafür nur um ca. 5 m zurückfallen lassen müssen. Bei einer Länge der Einfädelspur von 70 m kann davon ausgegangen werden, dass es zur Vermeidung der Kollision ausgereicht hätte, wenn der Kläger seine Geschwindigkeit, als er den Bus auf dem Beschleunigungsstreifen wahrnahm, auf das zulässige Maß herabgesetzt hätte.
3. Die Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge führt zu einer Haftungsverteilung von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ zu Lasten der Beklagten.
 - a. Zwar mag im Allgemeinen die Betriebsgefahr eines Buses wegen der größeren Masse höher anzusetzen sein als die eines Wohnwagengespanns; allerdings hat sich die größere Masse im vorliegenden Fall nicht wesentlich ausgewirkt.
 - b. Maßgeblich fällt daher das Gewicht des beiderseitigen Verschuldens ins Gewicht. Dabei wiegt grundsätzlich ein Vorfahrtsverstoß schwer, führt oft zur alleinigen Haftung. Jedoch kann im vorliegenden Fall das Mitverschulden des Klägers durch eine wenn auch nicht hohe Geschwindigkeitsüberschreitung nicht außer Betracht bleiben. Es beseitigt zwar das Verschulden des Beklagten Ziffer 1 nicht, der auf die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit durch den durchgehenden Verkehr nicht vertrauen durfte, zumal Geschwindigkeitsüberschreitungen der hier in Frage kommenden Größenordnung häufig sind. Es erschwerte dem Beklagten das Einfädeln auf die Autobahn jedoch erheblich. Eine Mithaftung des Klägers in Höhe von 25 % erscheint daher angemessen (vgl. OLG Hamm VersR 2001, 457).

II.

Zur Klage: Höhe des Schadens des Klägers

Der ersatzfähige Schaden des Klägers beläuft sich auf insgesamt EUR 10.857,13. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sachschaden PKW	EUR	3.400,00	✓
2. Sachschaden Wohnwagen	EUR	4.400,00	✓
3. Sachverständigenkosten PKW	EUR	299,16	✓
4. Sachverständigenkosten Wohnwagen	EUR	324,34	✓
5. Mietwagenkosten	EUR	1.415,20	✓
6. Bergungs-, Abschleppkosten Schirdewan	EUR	828,98	✓
7. Benzinkosten (Tankfüllung)	EUR	45,33	✓
8. Entsorgungskosten	EUR	0,00	
9. Ab-, Anmeldekosten pauschal restl.	EUR	119,12	✓
10. Allg. Unkosten pauschal	EUR	25,00	✓
Summe	EUR	10.857,13	✓

Davon zu ersetzen : 75 % = EUR 8.142,85

Im Einzelnen:

1. Sachschaden PKW EUR 3.400,00

Diese Schadensposition ist unstrittig.

2. Sachschaden Wohnwagen EUR 4.400,00

Der Schaden ergibt sich aus dem vorgelegten Gutachten. Ein Restwert ist nicht abzuziehen. Nach dem Gutachten konnte der Kläger davon ausgehen, dass kein Restwert zu erzielen ist. Dass er die Entsorgung unverzüglich in Auftrag gegeben hat, diene der Vermeidung der Entstehung weiteren Schadens durch Standgebühren. Es kann ihm daher nicht vorgeworfen werden, dass bei Eingang des Restwertangebots dieses nicht mehr realisiert werden konnte. (vgl. hierzu jedoch auch unten Pos 8 Entsorgungskosten)

3. Sachverständigenkosten PKW EUR 299,16

Diese Schadensposition ist unstrittig.

4. Sachverständigenkosten Wohnwagen EUR 324,34

Diese Schadensposition ist unstrittig.

5. Mietwagenkosten EUR 1.415,20

Die laut Rechnung der WAZ Autovermietung angefallenen Kosten einer Ersatzanmietung stellen den erforderlichen Herstellungsaufwand im Sinne des § 249 BGB dar. Der Kläger hat dargelegt, dass der berechnete Betrag dem Mittelwert der Normaltarife nach der Schwackeliste (mit einer Abweichung von nur 1 %) entspricht und damit die Anmietung nicht zu einem überhöhten Unfallersatztarif erfolgt ist. Es bedarf daher keiner Entscheidung, ob der Kläger bei Anmietung zu einem überhöhten Unfallersatztarif Abzüge bei den Mietwagenkosten hinnehmen müsste, oder ob dies unter Vertrauensschutzgesichtspunkten deshalb nicht gerechtfertigt wäre, weil die neuere Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit solcher Kosten bis Mitte 2005 noch nicht allgemein bekannt war, und weil die Möglichkeiten des Klägers, sich nach Alternativangeboten zu erkundigen, im vorliegenden Fall sehr eingeschränkt waren, da er den Unfall fern seiner Heimat bei der Fahrt in den Urlaub erlitt.

6. Bergungs-, Abschleppkosten Schirdewan EUR 828,98

Die Kosten für Bergung, Fahrbahnreinigung, Trümmerentsorgung, Verladung, Standgeld amtliche Gebühren etc. in Höhe von EUR 828,98 sind durch die vorgelegte Rechnung vom 22.05.2005 belegt. An der Ersatzfähigkeit der Kosten bestehen keine Zweifel (vgl. jedoch auch Pos. 9 An- und Abmeldekosten).

7. Benzinkosten (Tankfüllung) EUR 45,33

Der Kläger kann Ersatz für die durch den Unfall verlustig gegangene Tankfüllung verlangen. Da er in Edesheim (bei noch nicht leer gefahrenem Tank) für EUR 45,33 getankt hatte, erscheint dieser Betrag als Schadensersatz angemessen (§ 287 ZPO).

8. Entsorgungskosten EUR 0,00

Diese von den Beklagten bestrittene Schadensposition hat der Kläger nicht nachgewiesen. Sie sind zwar im Gutachten ausgewiesen, aber möglicherweise nicht tatsächlich angefallen, sondern mit Verwertung des Restwerts kompensiert worden.

9. Ab-, Anmeldekosten pauschal restl. EUR 119,12

Die An- und Abmeldekosten für PKW und Wohnwagen können zwar nach allgemeinen Erfahrungswerten gem. § 287 ZPO auf jeweils 75 EUR geschätzt werden. Von diesem Pauschalbetrag sind jedoch die in der Rechnung Schirdewan bereits enthaltenen 30,88 EUR für An- und Abmeldung abzuziehen (amtl. Gebühr 15,80 EUR + Botengang netto 13,00 EUR = brutto EUR 15,08).

10. **Allg. Unkosten pauschal** EUR 25,00
(§ 287 ZPO)

Vom Gesamtschaden von EUR 10.857,13 kann der Kläger 75 % = EUR 8.142,85 ersetzt verlangen.

11. **vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren** EUR 361,75

Die nicht anrechenbaren vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren kann der Kläger als Verzugsschaden ersetzt verlangen, allerdings nur aus dem Streitwert berechnet, in dessen Höhe seine Ansprüche begründet waren.

Bei einem Streitwert von EUR 8.142,85 ergibt dies:

0,65 Geschäftsgebühr	EUR 291,85
Postpauschale	EUR 20,00
16 % MWSt	<u>EUR 49,90</u>
Summe	EUR 361,75

12. Der **Zinsanspruch** beruht auf §§ 284, 288 BGB.

II.

Zur Widerklage: Höhe des Schadens des Beklagten Ziffer 2

Der ersatzfähige Schaden des Beklagten Ziffer 2 beläuft sich auf insgesamt EUR 6.954,77. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. Sachschaden Bus	EUR 6.387,93
2. Sachverständigenkosten netto	EUR 546,84
3. Allg. Unkosten pauschal	<u>EUR 20,00</u>
Summe	EUR 6.954,77

Davon zu ersetzen : 25 % = EUR 1.738,69

Streitig ist insoweit lediglich folgende Position:

Sachschaden Bus EUR 6.387,93

Aus dem vorgelegten Schadensgutachten ergibt sich, dass der Wiederbeschaffungswert netto EUR 12.931,03, der Restwert netto EUR 6.543,10 und die Reparaturkosten netto EUR 7.390,16 ausmachten. Da der Wiederbeschaffungsaufwand (Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert) mit EUR 6.387,93 niedriger liegt als die Reparaturkosten, lag ein wirtschaftlicher Totalschaden vor. Der Widerkläger könnte zwar im Hinblick auf sein Integritätsinteresse auch den Wiederbeschaffungswert übersteigende Reparaturkosten ersetzt verlangen, jedoch nur soweit diese tatsächlich entstanden sind. Da hiervon nicht ausgegangen werden kann, ist als Sachschaden lediglich der Wiederbeschaffungsaufwand ersatzfähig.

vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren EUR 103,74

Die nicht anrechenbaren vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren kann der Beklagte Ziffer 1 als Verzugsschaden ersetzt verlangen, allerdings nur aus dem Streitwert berechnet, in dessen Höhe seine Ansprüche begründet waren.

Bei einem Streitwert von EUR 1.738,69 ergibt dies:

0,65 Geschäftsgebühr	EUR 86,45
Postpauschale	EUR 17,29
Summe netto	EUR 103,74

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 284, 288 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 100 Abs. 2, Abs. 4 ZPO, der Anspruch über die Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Lang
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt:

Sadler

(Sadler)

Just.Ang.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts